

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. August 2022	Nr. 58
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus der Ukraine des Schulabschlussjahrgangs 2022 für nicht zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, für den Studiengang Bachelor Plus MINT und den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Sonderprogramm Ukraine)
Vom 22. Juni 2022.....

616

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus der Ukraine des
Schulabschlussjahrgangs 2022
für nicht zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Philosophischen
Fakultät, für den Studiengang Bachelor Plus MINT und den Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre (Sonderprogramm Ukraine)**

Vom 22. Juni 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 78 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629,2637), folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertigen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für nicht zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, den Studiengang Bachelor Plus MINT und den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus der Ukraine, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland über einen Bildungsnachweis verfügen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, erlangen die Studienberechtigung, wenn sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die Eignung für das Studium von der Hochschule festgestellt wurde.

(2) Mit der Eignungsfeststellung sollen die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten, die für das Studium der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, den Studiengang Bachelor Plus MINT und den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind, nachgewiesen werden.

(3) Die Eignungsfeststellung besteht aus einer Studienvorbereitung mit der Bezeichnung „Vorbereitungsstudium Ukraine – Wirtschafts-, Geschichts-, Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaften“ (kurz VSU Betriebswirtschaftslehre bzw. VSU Geisteswissenschaften) oder der Bezeichnung „Vorbereitungsstudium Ukraine MINT“ (kurz VSU MINT) und einem Probestudium. Die Eignung wird mit erfolgreichem Abschluss des Probestudiums festgestellt (vgl. § 4).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Vorbereitungsstudiums „Ukraine – Wirtschafts-, Geschichts-, Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaften“ sowie des Vorbereitungsstudiums „Ukraine - MINT“ werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus der Ukraine mit angemeldetem Wohnsitz im Saarland und mit Aufenthaltsgewährung gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz oder in Einzelfällen auch aufgrund anderer Aufenthaltstitel zugelassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Schulabschlussjahr 2022 ihre Schulbildung an einer ukrainischen Schule gemäß KMK-Beschluss vom 05.04.2022 „Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ abgeschlossen

haben und die damit die Voraussetzungen erfüllen, die für das Ablegen einer Feststellungsprüfung erforderlich sind gemäß § 12 Nr. 2 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (QVOU) vom 7. Februar 1994 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert am 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 960).

(2) Die Einschreibung muss bis 09. September 2022 beantragt werden.

(3) Die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen müssen vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

II. Regelungen zum Vorbereitungsstudium Ukraine – Wirtschafts-, Geschichts-, Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaften und Probestudium

§ 3 Studienvorbereitung

(1) Die Studienvorbereitung umfasst einen Vorkurs Deutsch, einen studienvorbereitenden Deutschkurs sowie wissenschaftspropädeutische Module gemäß Anlage 2. Eine Teilnahme an Deutschkursen ist nicht erforderlich, wenn das entsprechende Sprachniveau oder die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden können (Ordnung über die "Deutsche Sprachprüfung für das Studium an Deutschen Hochschulen" (DSH) an der Universität des Saarlandes vom 29. April 2021 (Dienstbl. S. 530)).

(2) Während der Studienvorbereitung erfolgt eine Immatrikulation an der Universität des Saarlandes in das Vorbereitungsstudium Geisteswissenschaften oder in das Vorbereitungsstudium Betriebswirtschaftslehre. Die Deutschkurse und wissenschaftspropädeutischen Module enden mit Modulabschlussprüfungen.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Lehrveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Verletzen sie ihre in Absatz 3 genannten Pflichten, so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- mündliche Verwarnung
- Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss.

(5) Jede Prüfungsleistung darf zweimal wiederholt werden. Beim dritten Nichtbestehen gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

§ 4 Sonderprogramm-Probestudium und Eignungsfeststellung

(1) Für das Sonderprogramm-Probestudium an der Universität des Saarlandes findet die für das gewählte Studienfach einschlägige Prüfungsordnung Anwendung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Während des Probestudiums sind die in der Studienordnung und Studienplan des gewählten Studiengangs genannten Veranstaltungen der ersten zwei Semester zu besuchen und die dort genannten Leistungen zu erbringen.

(2) Das Sonderprogramm-Probestudium umfasst zwei Semester. Eine Verlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

(3) Ist nach dem ersten Semester des Sonderprogramm-Probestudiums der Studienerfolg gefährdet, kann jederzeit zu einem Beratungsgespräch durch das International Office geladen werden.

(4) Während des Probestudiums erfolgt eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang der Fakultät P bzw. in den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

(5) Ein Sonderprogramm-Probestudium mit Eignung für die nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- Studiengänge der Fakultät P bzw. den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird erfolgreich abgeschlossen, wenn nach den ersten zwei Studiensemestern insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte vorliegen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums können die Studierenden ihr Studium fachgebunden in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang der Fakultät P bzw. im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre fortsetzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Hochschulzugangsberechtigung auf weitere zum Studium fachverwandte Studiengänge erweitern.

(7) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums im Sinne von Absatz 1 wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt unter Verwendung des in Anlage 1 beiliegenden Musters.

(8) Das Probestudium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die Dauer des Probestudiums verlängert sich entsprechend.

III. Regelungen zum Vorbereitungsstudium Ukraine MINT und Probestudium

§ 5

Studienvorbereitung, Probestudium und Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung im Programm „Vorbereitungsstudium Ukraine – MINT“ erfolgt gemäß der §§ 3-5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertigen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen des Vorbereitungsstudiums International MINT vom 5. Januar 2021 (Dienstbl. S. 62).

IV. Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. August 2022

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

In Vertretung



Der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung
(Dr. Roland Rolles)

Anlage 1

**Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der
Eignungsfeststellung**

gemäß § 78 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Matrikelnummer:

Frau/Herr ... hat das Probestudium gemäß § 78 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen und hat gemäß § 4 Absatz 6 der Ordnung über die Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus der Ukraine vom XX.XX.XXXX in dem Bachelor-Studiengang „XXX“ der Philosophischen Fakultät / der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der Universität des Saarlandes die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben [und ist weiterhin zum Studium weiterer Nebenfächer in der Philosophischen Fakultät berechtigt.]

Unterschrift Vorsitzender Prüfungsausschuss + Dienstsiegel

Anlage 2 Studienvorbereitung

Anlage 2

Deutschkurse

Vorkurs Deutsch auf den Niveaustufen A1-B1.2 (30 CP)

Studienvorbereitender Deutschkurs auf Niveaustufe B2-C1 (18 CP)

Wissenschaftspropädeutische Module der Studienvorbereitung

VSU Ukraine Geisteswissenschaften

Interkulturelle Kommunikation (3 CP)

Historisch-Sozialkundliches Basismodul (6 CP)

Eine Fremdsprache (Nachweis von Kenntnissen einer lebenden Fremdsprache auf Niveaustufe B2 des GeR spätestens bei Übergang ins Fachstudium (3 CP)

VSU Ukraine Betriebswirtschaftslehre

Interkulturelle Kommunikation (3 CP)

Historisch-Sozialkundliches Basismodul (5 CP)

Englisch (2 CP)

Mathematik (2 CP)